

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 3

Artikel: Die Behandlung der Alkoholkranken durch die Krankenversicherung und durch die Invalidenversicherung

Autor: Richner, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7.6 Das Personal der Sozialdienste soll fachlich gut ausgebildet und qualifiziert sein sowie auch die nötige Eignung und Reife aufweisen.

Der Aufgabenbereich der Sozialarbeiter muss ständig überprüft und den sozialen, wirtschaftlichen und betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Behandlung der Alkoholkranken durch die Krankenversicherung und durch die Invalidenversicherung

Dr. Heinrich Richner, Aarau

Die Alkoholkranken nehmen im Rahmen der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung eine besondere Stellung ein. Bei der Schaffung des *Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung* (KUVG) galt die Trunksucht allgemein als selbstverschuldetes Laster. Erst in jüngster Zeit wird sie als eigentliche Krankheit betrachtet. Die rechtliche Anerkennung als Krankheit fand der Alkoholismus erstmals im Zuge der Teilrevision des KUVG (1964/65), indem die Trinkerheilstätten den Heilanstalten zugeordnet wurden (VO III Art. 23 Abs. 2, vgl. auch Urteil EVG v. 19.3.1969 i. Sa. W.K.). Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Leistungspflicht der Krankenkassen gegenüber Alkoholkranken, die allerdings durch den Gesetzgeber selber, noch mehr aber durch die Statuten der Krankenkassen eingeschränkt wird. Für Versicherte in Trinkerheilstätten haben die Krankenkassen zwar wie in anderen Heilanstalten neben der ärztlichen Behandlung, den wissenschaftlich anerkannten Heilmaßnahmen, den Arzneimitteln und Analysen einen täglichen Mindestbeitrag an die übrigen Kosten der Krankenpflege zu leisten. Diese gesetzliche Minimalleistung beträgt indessen in Trinkerheilstätten nur einen Teil des in den übrigen Heilanstalten zu entrichtenden Betrages, d.h. zurzeit Fr. 6.– pro Tag (zit. VO Art. 24 Abs. 1/Zirkular Nr. 165 des Bundesamtes für Sozialversicherung v. 21.5.1974). In der Krankengeldversicherung ist, entsprechende statutarische Grundlage vorausgesetzt, eine Reduktion des versicherten Taggeldes bei Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt durch die Bundesinstanzen als zulässig erklärt worden (vgl. KUVG Art. 12bis: mindestens Fr. 2.– täglich).

Die Statuten aller Krankenkassen enthalten analoge Bestimmungen, wonach keine oder allenfalls nur gekürzte Leistungen ausgerichtet werden, wenn eine Krankheit auf ein grobes Selbstverschulden oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Der Beweis für dieses Verschulden obliegt der Krankenkasse. Die Feststellung des Selbstverschuldens bietet in der Praxis oft beträchtliche Schwierigkeiten, so vor allem die Ermittlung der Grundursache der Trunksucht und die Abklärung, zu welchem Zeitpunkt diese begonnen hat und welches der gesundheitliche Zustand im damaligen Zeitpunkt war. Das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen empfiehlt deshalb, aus sozialen Gründen zugun-

sten des Mitgliedes zu entscheiden, besonders wenn die genaue Abklärung der Sachlage auf grosse praktische Schwierigkeiten stösst. Treffend wird erläutert: "Nachdem auch die Krankenkassen ein Interesse an der Bekämpfung des Alkoholismus haben, sollte vermieden werden, dass ein einsichtiger Alkoholiker, der zu einer Entwöhnungskur bereit ist, wegen Verweigerung der Krankenkassenleistungen wiederum von seinem Entschluss abgeht." Trotz dieser Empfehlung gewährt nur ein Teil der Krankenkassen höhere Leistungen als die gesetzlichen Minimalansätze.

Die Statuten der Krankenkassen sehen auch vor, dass Versicherten während der Internierung in Untersuchungs- oder Strafhaft (inkl. strafrechtlicher Massnahmenvollzug) keine Krankenkassenleistungen zu erbringen sind. Diese in der Praxis befolgte Bestimmung wirkt sich besonders gegenüber Alkoholkranken hart aus, die, gemäss Strafrecht (StGB Art. 44) in eine Trinkerheilanstalt versorgt, sich der gleichen Entwöhnungskur unterziehen wie die übrigen Patienten.

Schliesslich ist noch auf eine Lücke hinzuweisen, die sich besonders auch bei der Betreuung von Alkoholkranken spürbar auswirkt. Es fehlt in der Krankenversicherung die Möglichkeit, Krankengelder bei unzumutbarer Verwendung durch den Versicherten an Dritte (z.B. Fürsorgestellen) auszurichten, wie dies in der AHV und der IV der Fall ist.

Das *Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG)* sieht keine ausdrückliche Bestimmung für die Behandlung invalider Alkoholiker vor. Alkoholismus an sich genügt nicht zur Invalidität. Um in den Genuss von Versicherungsleistungen zu kommen, müssen auch bei Alkoholkranken die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 4 IVG erfüllt sein, nämlich: ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden, eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit und der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschädigung und Erwerbsunfähigkeit. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat auch der Alkoholkranke vollen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wobei in der Praxis in Anbetracht des meist abgebauten Gesundheitszustandes die Eingliederung in geschützte Werkstätten in Frage kommt.

Bei der Zusprechung von Renten enthält das IVG (Art. 7) eine dem KUVG analoge Bestimmung, dass Geldleistungen verweigert, gekürzt oder entzogen werden können, sofern ein Versicherter die Invalidität vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Wie in der Krankenversicherung bietet auch hier die Abklärung der Voraussetzungen meist grosse Schwierigkeiten. Um eine objektive, fachliche Beurteilung zu gewährleisten, sind im Falle von Alkoholismus durch eine besondere medizinische, nötigenfalls spezialärztliche Abklärung die erforderlichen Angaben zu beschaffen, die darüber Aufschluss geben, ob und in welchem Ausmass der rentenbegründende Gesundheitsschaden auf schuldhaftes Verhalten zurückgeht.

Seit Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung ist aufgrund der Gerichtspraxis und vor allem der Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung eine gewisse Lockerung der ursprünglich starr interpretierten Bestimmungen sowie eine einheitlichere Behandlung der Fälle in den Kantonen erfolgt. Bei festgestelltem Selbst-

verschulden erfolgt auch bei invaliden Alkoholkranken grundsätzlich kein gänzlicher Entzug der Rente mehr; ebenso wird die Hilflosenentschädigung weder verweigert noch gekürzt. Die Rentenkürzungen, die sich gleichermaßen auch auf die Ergänzungsleistungen erstrecken, betragen im Normalfall 50%. Sie sind nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer zu begrenzen, je nach Bedarf zu überprüfen und gegebenenfalls endgültig oder bedingt aufzuheben.

Bei Rentenkürzungen, die sich auf Bedürftige beziehen, sind übrigens nicht die Versicherten die Leidtragenden, sondern die subsidiär zahlungspflichtigen Fürsorgebehörden. Fürsorgestellen dürften auch die Weisung begrüssen, dass eine IV-Kommission bei Feststellung unzweckmässiger Rentenverwendung die zuständige Ausgleichskasse zu unterrichten hat. Diese ist ihrerseits kompetent, Renten bei unzweckmässiger Verwendung an Dritte auszurichten (analog VV Art. 76 zum AHV-Gesetz).

Entscheidungen

Verwandtenunterstützung; Unterhaltspflicht der Eltern

Aus einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 20. Dezember 1976 (Bernische Verwaltungsrechtspflege, Heft 5/1977, S. 233 ff.)

1. Über umstrittene Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 272 i.V. mit Art. 284 ZGB entscheidet erstinstanzlich der Regierungstatthalter, dessen Urteil ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann . . .

2. Nach Art. 272 ZGB haben die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstand zu tragen. Weder der Entzug der elterlichen Gewalt noch die Versorgung der Kinder entbindet die Eltern von dieser Pflicht (Art. 284 und 289 ZGB). Diese Unterhaltspflicht, die der Unterstützungspflicht im Sinne von Art. 328 ZGB vorgeht, umfasst auch die Pflicht, dem Gemeinwesen, das an Stelle der Eltern die Erziehungsaufgabe übernommen hat, die Versorgungskosten zu ersetzen . . .

Insoweit geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Gemeinwesen über (Art. 96 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961). Sind die Eltern verheiratet und leben sie in gemeinsamem Haushalt, so richtet sich der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des Kindes in erster Linie gegen den leiblichen Vater (Art. 160 Abs. 2 ZGB; Hegnauer, N. 17 zu Art. 272 ZGB sowie MBVR 73/1975 Nr. 43 S. 292). Dies gilt auch in Fällen der Subrogation gemäss Art. 96 des Fürsorgegesetzes. Da die Appellanten unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung leben, erscheint es mithin als sachlich richtig, im Kostenentscheid gemäss Art. 272 i.V. mit Art. 284 ZGB den Vater als unterhaltspflichtig zu erklären (vgl. Lemp, N. 39 ff. zu Art. 160 ZGB sowie MBVR 73/1975 Nr. 43 S. 292) . . .